

eForms

Hintergründe und rechtliche Anforderungen des neuen (EU-)Standards

Martin Conrads, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Vergaberecht

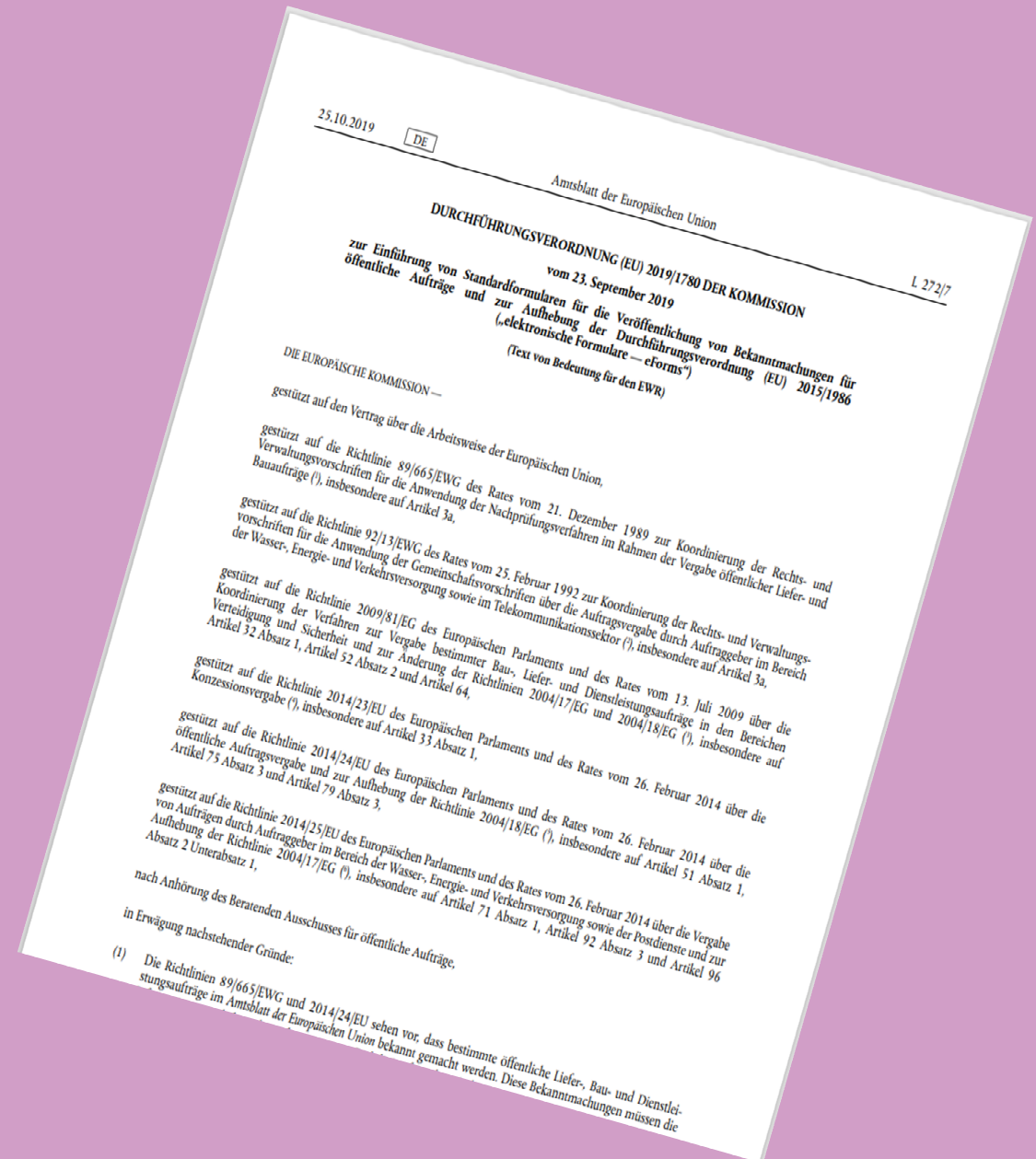
19 September 2023



Bird & Bird

Inhaltsübersicht

Was sind eForms?	S. 4
Vorteile	S. 7
Anwendungsbereich und Umsetzung der Reform	S. 8
Erweiterung pflichtiger Daten	S. 10
Wie funktioniert die Veröffentlichung?	S. 11
Übersicht Verfahrensablauf	S. 13
Zusammenfassung	S. 14





Richtlinie 2014/24/EU

☐ Diese Bekanntmachung dient nur der Vorinformation

☐ Diese Bekanntmachung dient der Verkürzung der Frist für den Eingang der Angebote

☐ Diese Bekanntmachung ist ein Aufruf zum Wettbewerb

☐ Interessierte Wirtschaftsteilnehmer müssen dem öffentlichen Auftraggeber mitteilen, dass sie an den Aufträgen interessiert sind; die Aufträge werden ohne spätere Veröffentlichung eines Wettbewerbsaufrufs vergeben.

I.1) Name und Adressen¹ (alle für das Verfahren verantwortlichen öffentlichen Auftraggeber angeben)

Offizielle Bezeichnung:			Nationale Identifikationsnummer: ²
Postanschrift:			
Ort:	NUTS-Code:	Postleitzahl:	Land:
Kontaktstelle(n):			Telefon:
E-Mail:			Fax:
Internet-Adresse(n)			
Hauptadresse: (URL)			
Adresse des Beschafferprofils: (URL)			

☐ Der Auftrag betrifft eine gemeinsame Beschaffung
Im Falle einer gemeinsamen Beschaffung, an der verschiedene Länder beteiligt sind – geltendes nationales Beschaffungsrecht:

☐ Der Auftrag wird von einer zentralen Beschaffungsstelle vergeben

☐ Die Auftragsunterlagen stehen nur einem uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: (URL) ¹²

☐ Der Zugang zu den Auftragsunterlagen ist eingeschränkt. Weitere Auskünfte sind erhältlich unter: (URL) ¹²

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt

☐ die oben genannten Kontaktstellen

☐ folgende Kontaktstelle: (weitere Anschrift angeben)

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen ^{5,19}

☐ elektronisch via: (URL)

☐ an die oben genannten Kontaktstellen

☐ an folgende Anschrift: (weitere Anschrift angeben)

☐ Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind. Ein uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen ist gebührenfrei möglich unter: (URL)

Abschnitt II: Gegenstand

II.1) Umfang der Beschaffung	
II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:	Referenznummer der Bekanntmachung: ²
II.1.2) CPV-Code Hauptteil: [] . [] [] . [] [] . [] [] CPV-Code Zusatzteil: ^{1,2} [] [] []	
II.1.3) Art des Auftrags ☐ Bauauftrag ☐ Lieferauftrag ☐ Dienstleistungen	
II.1.4) Kurze Beschreibung:	
II.1.5) Geschätzter Gesamtwert ² Wert ohne MwSt.: [] Währung: [] [] [] <i>(Bei Rahmenvereinbarungen oder dynamischen Beschaffungssystemen – veranschlagter maximaler Gesamtwert über die Gesamtlaufzeit der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems)</i>	
II.1.6) Angaben zu den Losen Aufteilung des Auftrags in Lose ☐ ja ☐ nein Angebote sind möglich für ¹² ☐ alle Lose ☐ maximale Anzahl an Los(en): [] ☐ nur ein Los ☐ Maximale Anzahl an Losen, die an einen Bieter vergeben werden können: [] ☐ Der öffentliche Auftraggeber behält sich das Recht vor, Aufträge unter Zusammenfassung der folgenden Lose oder Losgruppen zu vergeben:	

II.2.1) Bezeichnung des Auftrags: ²	Los-Nr.: ²
II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s) ² CPV-Code Hauptteil: ¹ [] . [] [] . [] [] . [] [] CPV-Code Zusatztteil: ^{1,2} [] [] []	
II.2.3) Erfüllungsort NUTS-Code: ¹ [] [] [] [] Hauptort der Ausführung:	
II.2.4) Beschreibung der Beschaffung: (Art und Umfang der Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen bzw. Angabe der Bedürfnisse und Anforderungen)	
II.2.5) Zuschlagskriterien ¹² ☐ Die nachstehenden Kriterien ☐ Qualitätskriterium – Name: / Gewichtung: ^{1,2,20} ☐ Kostenkriterium – Name: / Gewichtung: ^{1,20} ☐ Preis – Gewichtung: ²¹ ☐ Der Preis ist nicht das einzige Zuschlagskriterium; alle Kriterien sind nur in den Beschaffungsunterlagen aufgeführt	
II.2.6) Geschätzter Wert ^{2,5,6,19} Wert ohne MwSt: [] Währung: [] [] [] (Bei Rahmenvereinbarungen oder dynamischen Beschaffungssystemen – veranschlagter maximaler Gesamtwert über die Gesamtlauzeit dieses Loses)	
II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems ^{5,6,19} Laufzeit in Monaten: [] oder Laufzeit in Tagen: [] oder Beginn: (TT/MM/JJJJ) / Ende: (TT/MM/JJJJ) ☐ Dieser Auftrag kann verlängert werden Beschreibung der Verlängerungen:	
II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote ¹² ☐ Varianten/Alternativangebote sind zulässig	
II.2.11) Angaben zu Optionen ^{5,6,19} ☐ Optionen Beschreibung der Optionen:	



Gegenwärtig befindet sich der Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe in einem **Prozess der Digitalisierung** [...]. Den Standardformularen kommt bei diesem Wandel eine entscheidende Rolle zu.

Zur Gewährleistung der **Effektivität** der Standardformulare in einer digitalen Umgebung ist es erforderlich, die [bislang] festgelegten Standardformulare anzupassen.

Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780

Was sind eForms?

- EU-weit einheitliche elektronische Standardformulare für europäische Auftrags- und Vergabebekanntmachungen
- Bisherige EU-Standardformulare gehen auf die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 zurück und basieren auf Papierformularen
- Mit der neuen Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 eingeführte eForms geben einheitliche Datenfelder vor
- Für EU-weite Vergabeverfahren ist daher die Verwendung von eForms zur Publikation von Bekanntmachungen im Rahmen öffentlicher Vergabeverfahren **ab dem 25. Oktober 2023** verpflichtend
- Keine Übergangsphase vorgesehen, mit dem Wechsel vom 24. auf den 25. Oktober erfolgt die Umstellung

Welche gibt es?

Artikel 1

Gegenstand

(1) Mit dieser Verordnung werden folgende Standardformulare festgelegt:

1. „Planung“
2. „Wettbewerb“
3. „Vorankündigung — freihändige Vergabe“
4. „Ergebnis“
5. „Auftragsänderung“
6. „Änderung“

(2) Die in Absatz 1 genannten Standardformulare enthalten die im Anhang aufgeführten Felder.

Übersetzung:

„Planung“ = *Vorinformation ohne Aufruf zum Wettbewerb*

„Wettbewerb“ = *Auftragsbekanntmachungen*

„Vorankündigung - freihändige Vergabe“ = *Ex-ante
Transparenzbekanntmachung*

„Ergebnis“ = *Vergabebekanntmachung*

„Auftragsänderung“ = *Änderung*

„Änderung“ = *Berichtigung*

ANHANG

Die Standardformulare enthalten Felder. Ein Standardformular, dessen Felder zweckdienliche Angaben enthalten, gilt als eine Bekanntmachung.

In den Standardformularen und Bekanntmachungen werden obligatorische und fakultative Felder verwendet.

- a) Die obligatorischen Felder müssen bei Standardformularen und Bekanntmachungen mit Angaben ausgefüllt werden, es sei denn, bestimmte Bedingungen werden erfüllt (siehe unten).
- b) Die fakultativen Felder können bei Standardformularen und Bekanntmachungen mit Angaben ausgefüllt werden.

Die in Anhang VIII, Punkt 3 der Richtlinie 2014/24/EU, Anhang IX der Richtlinie 2014/25/EU, sowie in Anhang VI der Richtlinie 2009/81/EG und Anhang IX, Punkt 2 der Richtlinie 2014/23/EU festgelegten Muster und Verfahren für die Übermittlung von Bekanntmachungen müssen Bedingungen spezifizieren, unter denen obligatorische Felder nicht verwendet werden müssen. Diese Bedingungen gelten ausschließlich für den Kontext einer spezifischen Bekanntmachung bzw. eines spezifischen Verfahrens (so gelten beispielsweise Felder zu Rahmenvereinbarungen nicht als obligatorisch, wenn das Verfahren keine Rahmenvereinbarungen umfasst).

In den Mustern und Verfahren für die Übermittlung von Bekanntmachungen sollten ebenfalls die obligatorischen und fakultativen Felder für Bekanntmachungen festgelegt werden, die im Einklang mit Artikel 51 Absatz 6 der Richtlinie 2014/24/EU, Artikel 71 Absatz 6 der Richtlinie 2014/25/EU und Artikel 31 der Richtlinie 2009/81/EG veröffentlicht werden.

In den nachfolgend dargestellten Tabellen 1 und 2 wird festgelegt, welche Felder bei den einzelnen Standardformularen und Bekanntmachungen verwendet werden.

ERLÄUTERUNGEN ZUM AUFBAU DER TABELLE 1

Bei der Veröffentlichung der Bekanntmachungen gemäß Spalte 3 enthalten die Standardformulare in Spalte 1 die (in Tabelle 2 aufgeführten) Felder, auf die in Spalte 2 verwiesen wird. Im Sinne der besseren Lesbarkeit enthält Spalte 4 Beschreibungen zu Spalte 3. Darüber hinaus können alle Standardformulare oder Bekanntmachungen Felder aus der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 der Kommission ⁽¹⁾ eingeführten Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung enthalten.



Die neuen eForms

Die neuen eForms

Formulare, Bekanntmachungen und Felder

1	2	3	4
Standardformular:	enthält die in folgenden Spalten aufgeführten Felder:	bei Verwendung für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen gemäß folgendem Artikel:	(Beschreibung der Bekanntmachung)
Planung	Tabelle 2 Spalte 1	Artikel 48 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU	Bekanntmachung der Veröffentlichung einer Vorinformation in einem Beschafferprofil – allgemeine Richtlinie
	Tabelle 2 Spalte 2	Artikel 67 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU	Bekanntmachung der Veröffentlichung einer regelmäßigen nicht verbindlichen Bekanntmachung in einem Beschafferprofil – Sektorenrichtlinie
	Tabelle 2 Spalte 3	Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/81/EG	Bekanntmachung der Veröffentlichung einer Vorinformation in einem Beschafferprofil – Richtlinie für Beschaffung im Bereich Verteidigung
	Tabelle 2 Spalte 4	Artikel 48 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU	Vorinformation nur zu Informationszwecken — allgemeine Richtlinie
	Tabelle 2 Spalte 5	Artikel 67 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU	Regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung nur zu Informationszwecken — Sektorenrichtlinie
	Tabelle 2 Spalte 6	Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie 2009/81/EG	Vorinformation nur zu Informationszwecken — Richtlinie für Beschaffung im Bereich Verteidigung
	Tabelle 2 Spalte 7	Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU Artikel 28 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU	Vorinformation zum Zweck der Verkürzung der Frist für den Eingang der Angebote — allgemeine Richtlinie
	Tabelle 2 Spalte 8	Artikel 45 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU	Regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung zum Zweck der Verkürzung der Frist für den Eingang der Angebote — Sektorenrichtlinie
	Tabelle 2 Spalte 9	Artikel 33 Absatz 3 der Richtlinie 2009/81/EG	Vorinformation zum Zweck der Verkürzung der Frist für den Eingang der Angebote — Richtlinie für die Beschaffung im Bereich Verteidigung

Tabelle 2

Felder in Standardformularen und Bekanntmachungen

Ebene	ID	Bezeichnung	Beschreibung	Daten- typ	Planung									Wettbewerb																VfV				Ergebnis										Auftrag- sänd.		
					1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40		
+	BG-1	Bekannt- machung	Grundlegende Informa- tionen zur Bekanntma- chung.	-	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	
++	BT-04	Verfahren- skennung	Die Europäische Verfah- renskennung für öffent- liche Auftragsvergabe — eine eindeutige Kennung eines Vergabeverfahrens. Durch die Angabe der Kennung in allen veröf- fentlichten Versionen der Bekanntmachung (so beispielsweise Veröffent- lichung in TED sowie auf nationalen und regiona- len Veröffentlichungs- portalen) wird eine ein- deutige Identifizierung von Vergabeverfahren in der gesamten EU er- möglich.	Kennung								M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	
++	BT-701	Bekannt- ma- chung — Kennung	Die Europäische Be- kanntmachungskenn- ung für öffentliche Auftragsvergabe für die- se Bekanntmachung. Durch die Angabe der Kennung in allen veröf- fentlichten Versionen der Bekanntmachung (so beispielsweise Veröffent- lichungen in TED sowie auf nationalen und regi- onalen Veröffentli- chungsportalen) wird ei- ne eindeutige Identifizierung von Be- kanntmachungen in der gesamten EU ermöglicht.	Kennung	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M

Vorteile

- Statt der vorformulierten Formulare enthält der Anhang zur Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 insgesamt 282 Datenfelder, denen 45 Kategorien zugeordnet sind
 - erlaubt die Zusammenfassung zu bedarfsgerechten Bekanntmachungsformaten
- Zunehmende Digitalisierung der Prozesse vereinfacht Nutzungs- und Auswertungsmöglichkeiten
- Aus der Vergabesoftware wird an Stelle der bisherigen PDF-Datei eine maschinenlesbare XML-Datei generiert, die vom Vergabesystem bis zu TED und zum "Datenservice Öffentlicher Einkauf" übermittelt und validiert werden kann
- Manueller Erfassungsaufwand entfällt
- Kommunikation mit den Bietern wird beschleunigt
- Da alle Daten elektronisch hinterlegt sind, werden Fehlerquellen minimiert



Zur Einhaltung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung im Rahmen der elektronischen Behördendienste und somit auch zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands, zur Erhöhung der Datenzuverlässigkeit sowie zur Erleichterung der freiwilligen Veröffentlichung von Bekanntmachungen mit einem Wert unterhalb des in der EU geltenden Schwellenwertes und auf der Grundlage von Rahmenvereinbarungen **sollten Standardformulare in einer Form festgelegt werden, in die automatisch Angaben aus früheren Bekanntmachungen, technischen Spezifikationen, Ausschreibungen, Aufträgen, nationalen Verwaltungsregistern und anderen Datenquellen übernommen werden können.** Letztendlich sollten die entsprechenden Formulare nicht mehr manuell ausgefüllt werden müssen, sondern automatisch von Softwaresystemen generiert werden.

Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780

Anwendungsbereich und Umsetzung der Reform

- eForms werden bei Vergaben verwendet, deren Auftragswert die EU-Schwellenwerte erreicht oder übersteigt (**Oberschwellenbereich**), vgl. Art. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780
- Die Bundesregierung hat daher mit der "*Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare („eForms“) für EU-Bekanntmachungen und an weitere europarechtliche Anforderungen*" (BGBl. 2023 I Nr. 222 vom 23.08.2023) die nationalen Vergabeverordnungen an die neuen europarechtlichen Bestimmungen angepasst
- Der neu eingefügte § 10a VgV, auf den die VSVgV verweist, § 10 a SektVO und § 8a KonzVO greifen die neuen unionsrechtlichen Vorgaben auf und treffen ergänzende Regelungen zum Datenaustauschstandard eForms.

Anwendungsbereich und Umsetzung der Reform

- Für Vergaben im **Unterschwellenbereich** bleibt es den EU-Mitgliedstaaten überlassen, ob sie den eForms-Standard unverändert übernehmen oder Anpassungen vornehmen möchten
 - § 10a Abs. 6 VgV stellt klar, dass die Vorgaben zur Verwendung von eForms und des damit verbundenen Verfahrens nur für den Oberschwellenbereich gelten
- Einzelheiten für ein einheitliches Datenmodell von eForms für alle Bekanntmachungen oberhalb und unterhalb der EU-Schwellenwerte werden in der von der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) betreuten Fachdatenstandardkomponente „eForms-DE“ festgelegt

Erweiterung pflichtiger Daten

- Angesichts der wachsenden Bedeutung von strategischen und nachhaltigen Beschaffungen setzt § 10a Abs. 4 VgV Datenfelder, die in Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 fakultativ vorgesehen sind, in Deutschland **verpflichtend** um
- Dies betrifft:
 1. *Aspekte der Qualität und der Innovation, einschließlich der Angabe, ob Nebenangebote zugelassen sind,*
 2. *Soziale und umweltbezogene Aspekte, einschließlich der Datenfelder für die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge,*
 3. *Wesentliche Aspekte der Zuschlagskriterien*
 4. *Mittelständische Interessen*
 5. *Identifizierung der Organisationseinheiten*
- Dem Interesse an einer evidenzbasierten Wirtschaftspolitik soll damit Rechnung getragen werden

Wie funktioniert die Veröffentlichung?

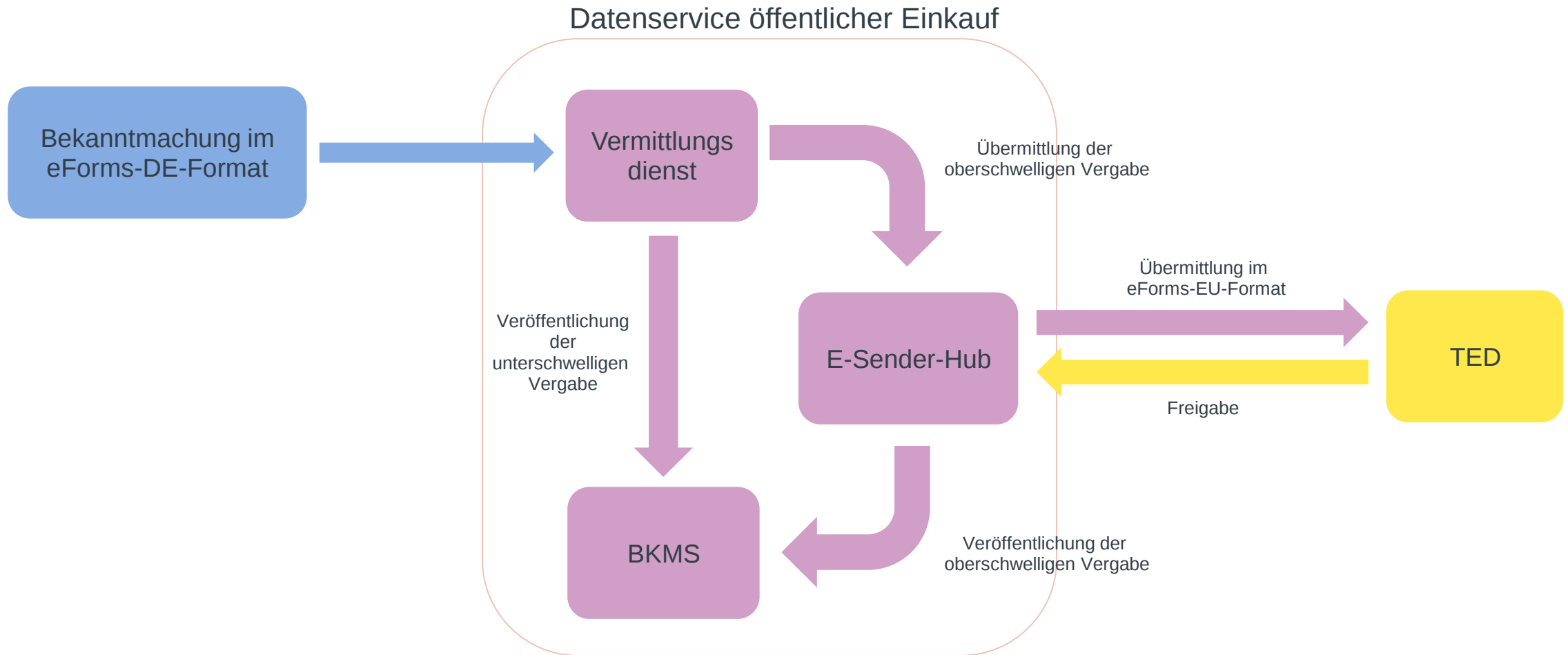
- In § 10a Abs. 5 VgV ist das Veröffentlichungsverfahren von Bekanntmachungen im eForms-Format geregelt.
- Der eigens eingerichtete "Datenservice Öffentlicher Einkauf" umfasst die drei technischen Komponenten Vermittlungsdienst, eSender-Hub und Bekanntmachungsservice (BKMS).
- Der Datenservice, der beim Beschaffungsamt des BMI eingerichtet ist, ersetzt die etablierten Vergabeportale nicht, sie können also weiter genutzt werden!
- Bekanntmachungen werden im eForms-DE-Format von den Auftraggebern (über die Vergabeplattformen) zunächst an den Vermittlungsdienst übermittelt und dort validiert.
- Im Anschluss werden überschwellige Bekanntmachungen an den eSender-Hub übermittelt.
- Der eSender-Hub konvertiert die Bekanntmachung vom eForms-DE-Format in das für Oberschwellenvergaben erforderliche eForms-EU-Format und übermittelt diese an TED.

Wie funktioniert die Veröffentlichung?



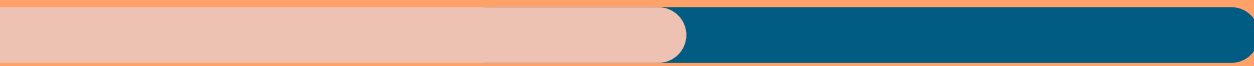
- Nach erfolgter Freigabe durch TED werden die überschwelligen Bekanntmachungen auch beim BKMS veröffentlicht
- Perspektivisch sollen unterschwellige Bekanntmachungen direkt von dem Vermittlungsdienst an den BKMS übermittelt werden
- Der BKMS wird dann zum zentralen Ort, um ober- (und perspektivisch auch unterschwellige) Bekanntmachungen der öffentlichen Verwaltung zu suchen und zu finden
- Zweck der betrieblichen Zusammenführung aller Komponenten des "Datenservice Öffentlicher Einkauf" unter einem Dach ist die qualitative Steigerung der angebotenen Kunden- und Dienstleistung

Übersicht Verfahrensablauf



Zusammenfassung

- *eForms lösen die bisherigen papierbasierten EU-Standardformulare ab dem 25. Oktober 2023 ab*
- *Ihre Verwendung führt zu einer wesentlichen Verbesserung der Datenqualität, Auswertbarkeit und Aussagekraft der Vergabedaten*
- *Datenfelder der strategischen und nachhaltigen Beschaffung werden verpflichtend*
- *Die Veröffentlichung erfolgt über das in § 10a Abs. 5 VgV geregelte Veröffentlichungsverfahren beim "Datenservice öffentlicher Einkauf"*



Vielen Dank!

twobirds.com

Abu Dhabi • Amsterdam • Beijing • Bratislava • Brussels • Budapest • Casablanca • Copenhagen • Dubai • Dublin • Dusseldorf
• Frankfurt • The Hague • Hamburg • Helsinki • Hong Kong • London • Luxembourg • Lyon • Madrid • Milan • Munich • Paris
• Prague • Rome • San Francisco • Shanghai • Shenzhen • Singapore • Stockholm • Sydney • Warsaw

Die in diesem Dokument gegebenen Informationen bezüglich technischer, rechtlicher oder beruflicher Inhalte dienen nur als Leitfaden und beinhalten keine rechtliche oder professionelle Beratung. Bei konkreten rechtlichen Problemen oder Fragen, lassen Sie sich stets von einem spezialisierten Rechtsanwalt beraten. Bird & Bird übernimmt keine Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und lehnt jegliche Haftung in Bezug auf diese Informationen ab.

Dieses Dokument ist vertraulich. Bird & Bird ist, sofern nicht anderweitig genannt, der Urheber dieses Dokumentes und seiner Inhalte. Kein Teil dieses Dokuments darf veröffentlicht, verbreitet, extrahiert, wiederverwertet oder in irgendeiner materiellen Form reproduziert werden.

Bird & Bird ist eine internationale Anwaltssozietät, bestehend aus Bird & Bird LLP und ihren verbundenen Sozietäten.

Bird & Bird LLP ist eine Limited Liability Partnership eingetragen in England und Wales unter der Registrierungsnummer OC340318 und autorisiert und reguliert nach der Solicitors Regulation Authority. Ihr Registersitz und ihre Hauptniederlassung ist 12 New Fetter Lane, London EC4A 1JP, UK. Eine Liste der Gesellschafter der Bird & Bird LLP sowie aller Nicht-Gesellschafter, die als Partner bezeichnet sind mit ihren jeweiligen beruflichen Qualifikationen, können Sie unter dieser Adresse einsehen.